

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2026

Nr. 2026/1424

Kantonaler Richtplan: Anpassung 2024

1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 2017/1557) und am 24. Oktober 2018 durch den Bundesrat genehmigt. Mit der Anpassung 2024 wird der Richtplan in folgenden Kapiteln angepasst:

- S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen
- S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen
- V-3.2 Regionalverkehr
- E-3.1 Abbauplanung
- E-3.2 Kies.

Zusätzlich werden verschiedene Kapitel fortgeschrieben. Dabei handelt es sich um geringfügige Aktualisierungen und Bereinigungen.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung 2024

Mit der Anpassung 2024 (Version für die öffentliche Auflage) sind folgende Änderungen vorgesehen.

2.1.1 S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

Das Siedlungsgebiet des Kantons Solothurn von 9027 ha ist in seiner Grösse im kantonalen Richtplan festgesetzt. Es deckt den baulichen Bedarf für die nächsten 20 bis 25 Jahre ab. Als Vorhaben sind Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung festgelegt: drei Gebiete mit Abstimmungskategorie Festsetzung und zwei Gebiete mit Abstimmungskategorie Zwischenergebnis. Wichtige Grundlage für die nun vorzunehmenden Anpassungen bilden Abklärungen zum Bedarf bzw. zur Recht- und Zweckmässigkeit dieser Entwicklungen, immer vor dem Hintergrund der festgesetzten gesamtkantonalen Grösse des Siedlungsgebiets. Diese führen zu folgenden Anpassungen:

- Biberist, Schwerzimoos: Das Gebiet wird von der Abstimmungskategorie Festsetzung in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis verschoben, da der Bedarf für den nächsten Planungshorizont nicht gegeben ist. Für eine allfällige spätere Weiterentwicklung sind entsprechende vertiefende Studien vorzunehmen.

- Solothurn, Muttenhof (Wasserstadt): Dieses Gebiet, das in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis festgelegt ist, wird aus dem Richtplan entlassen, da der Bedarf nicht gegeben ist und die Bewilligungsfähigkeit einer Einzonung in diesem Gebiet fraglich ist.
- Bettlach/Grenchen, Ischlag/Obere Riederen/Riederen: Dieses in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis festgelegte Gebiet umfasst zusätzlich noch die Gebiete Brüel und Lindenhof. Aufgrund der Masterplanung Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen wird das Gebiet Ischlag/Obere Riederen/Riederen von der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in die Abstimmungskategorie Festsetzung verschoben. Es handelt sich um eine Fläche von knapp 16 ha. Auf eine weiterführende Festlegung von Siedlungserweiterungsgebiet (Gebiete Brüel und Lindenhof) wird verzichtet.

2.1.2 S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen

Das Gebiet Ganggeler in Egerkingen wird als Vorhaben für eine güterverkehrsintensive Anlage festgesetzt. Es handelt sich um einen bestehenden Logistikstandort, der weiterentwickelt werden soll. Als Grundlage für die Anpassung liegen stufengerechte Abklärungen in Form eines Raumplanungsberichts vor. Für die nachfolgende Planung werden Handlungsanweisungen festgelegt, welche jenen für die güterverkehrsintensiven Vorhaben der Richtplananpassung 2022 entsprechen. Eine vertiefte Behandlung mit entsprechenden Festlegungen betrifft insbesondere das Thema Verkehr bzw. das umfassende Mobilitätskonzept. Die mit dem Richtplaneintrag geforderten Nachweise sind durch die für die Nutzungsplanung verantwortliche kommunale Planungsbehörde bei der Vorhabenträgerin einzufordern bzw. gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde zu erbringen.

2.1.3 V-3.2 Regionalverkehr

Die Bahnhaltestelle Dornach, Apfelsee wird von der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in die Abstimmungskategorie Festsetzung verschoben. Als Grundlage liegt ein Vorprojekt vor.

2.1.4 E-3.1 Abbauplanung und E-3.2 Kies

Die Überprüfung des Abbaukonzepts, Teil Kies und das daraus erfolgte regionale Kiesabbaukonzept Niederamt führen einerseits zu einer Anpassung der Planungsgrundsätze im Kapitel E-3.1 Abbauplanung und andererseits zu einer Aktualisierung des Kapitels E-3.2 Kies sowie zur Festlegung von folgenden Vorhaben:

- Abstimmungskategorie Festsetzung: Erlinsbach, Birch Nord (Teilgebiet aus Abstimmungskategorie Zwischenergebnis, übriges Gebiet wird aus dem Richtplan entlassen); Lostorf, Buerfeld (neues Erweiterungsgebiet); Dulliken, Schwizeracher/Hard West (bisher Abstimmungskategorie Vororientierung).
- Abstimmungskategorie Vororientierung: Lostorf/Obergösgen, Lören (neues Gebiet).

2.2 Verfahren

2.2.1 Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

Vor der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung 2024 fand vom 15. November 2024 bis am 31. Januar 2025 die Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen statt. 21 Gemeinden und Regionalplanungen äusserten sich mit insgesamt 73 Anträgen und Bemerkungen. Am meisten Rückmeldungen gingen zum Kapitel S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen ein:

Es handelte sich vorwiegend um allgemeine Rückmeldungen zum Thema bzw. zu den bestehenden Beschlüssen, nur wenige Anliegen betrafen das Vorhaben Ganggeler, Egerkingen. Die Rückmeldungen zum Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen fielen für das Gebiet in Bettlach, Grenchen positiv und für jenes in Biberist neutral aus. Weitere Rückmeldungen betrafen die beiden Gebiete in Härkingen/Egerkingen und Neuendorf (RAZ I und RAZ II), die nicht Bestandteil der Anpassung waren. Zu den Kapiteln E-3.1 Abbauplanung und E-3.2 Kies gab es Rückmeldungen zum regionalen Kiesabbaukonzept Niederamt, aber auch zu den neuen Festlegungen zu den Gebieten im Niederamt, die für das neue Gebiet Lören in Lostorf/Obergösgen negativ ausfielen. Das Kapitel V-3.2 Regionalverkehr war nicht Bestandteil der Anhörung. Die Anpassung wurde erst in die öffentliche Auflage aufgenommen.

Für die öffentliche Auflage hielt das Bau- und Justizdepartement unverändert an den Anpassungen fest.

2.2.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der Richtplananpassung 2024 fand vom 3. Juni 2025 bis am 4. Juli 2025 statt. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung sowie die von Vorhaben betroffenen Gemeinden. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt vom 3. Juni 2025. Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die Nachbarkantone zur Stellungnahme und das Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingeladen.

2.2.3 Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage äusserten sich 25 Einwendende (neun Gemeinden, drei Kantone, sieben Organisationen/Verbände, drei Unternehmen und drei Privatpersonen) mit 81 Rückmeldungen. Am meisten Einwendungen gingen zu den Kapiteln S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen und S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen ein, gefolgt von den Kapiteln E-3.2 Kies, E-3.1 Abbauplanung und V-3.2 Regionalverkehr. Die Einwendungen betrafen folgende Themen:

- S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Die Rückmeldungen zu den Siedlungserweiterungsgebieten waren kontrovers. Beim Gebiet in Bettlach/Grenchen wurden insbesondere die häusliche Bodennutzung, die Kompensation der Fruchtfolgeflächen und die verkehrliche Erschliessung thematisiert.
- S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen: Die Einwendungen betrafen insbesondere Fragen der Verkehrskapazitäten und der Erschliessung im Gäu, wünschten aber auch Präzisierungen und Ergänzungen zum Vorhaben Ganggeler in Egerkingen.
- V-3.2 Regionalverkehr: Die Festsetzung der Bahnhaltestelle Apfelsee in Dornach wurde begrüsst.
- E-3.1 Abbauplanung und E-3.2 Kies: Die Einwendungen bezogen sich auf die langfristige Sicherung der regionalen Versorgung, den Ersatz bzw. die Wiederverwendung von Baustoffen, die Berücksichtigung von Natur und Landschaft sowie den Einbezug von Grundeigentümerschaften und Bewirtschaftenden. Weitere Einwendungen betrafen die Abbaugebiete im Niederamt: Ergänzungen und Präzisierungen der Handlungsanweisungen zu den einzelnen Vorhaben sowie die Ablehnung des Gebiets Lören in Lostorf/Obergösgen.

2.2.4 Vorprüfung des Bundes

Das Bundesamt für Raumentwicklung äusserte sich in seinem Vorprüfungsbericht vom 13. August 2025 wie folgt zu den Anpassungen:

- S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Der Bund äussert sich lediglich zum Vorhaben in Bettlach/Grenchen. Er begrüsst die ganzheitliche Planung und erteilt Aufträge für die nachgeordnete Planung.
- S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen: Der Bund begrüsst die ausführliche Darlegung zu den verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens, bemängelt aber, dass nicht aufgezeigt wird, inwiefern dieser Mehrverkehr mit den Kapazitäten der Autobahnan-schlüsse und der Autobahn kompatibel sind und beauftragt den Kanton, dies darzu-legen.
- V-3.2 Regionalverkehr: Der Bund weist darauf hin, dass das Vorhaben der neuen Haltestelle Dornach Apfelsee im Rahmen des Projekts Verkehr '45 überprüft werde.
- E-3.1 Abbauplanung und E-3.2 Kies: Der Bund äussert sich zu folgenden Erweite-rungs- und Ersatzgebieten für den Kiesabbau:
 - 1.018 Lostorf, Buerfeld (Festsetzung): Der Bund stellt fest, dass mit 20% ein ge-ringer Anteil der geplanten Erweiterung im Wald liegt, beantragt aber, in der nachgeordneten Planung Erweiterungen ohne Waldbeanspruchung zu prüfen.
 - 1.019 Lostorf/Obergösgen, Lören (Vororientierung): Der Bund fordert den Kan-ton im Hinblick auf eine Festsetzung des Gebiets auf, zu prüfen und darzulegen, wie die Funktionalität des Wildtierkorridors SO 12 «Obergösgen» sichergestellt werden kann und ob der gesamte Perimeter des Abbaugebiets in diesem Korri-dor liegen muss.
 - Ausserdem weist der Bund darauf hin, dass die Gebiete 1.020 Dulliken, Schwizer-acher/ Hard West sowie 1.002 Obergösgen, Buerfeld in unmittelbarer Nähe von bestehenden Erdgashochdruckleitungen liegen. Diese Leitungen sind in der wei-teren Planung zu berücksichtigen.

2.2.5 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements

Das Bau- und Justizdepartement wertete die eingegangenen Einwendungen und die Vorprü-fung des Bundes aus und nahm zu allen Anträgen Stellung. Es verfasste einen Einwendungsbe-richt und stellte diesen mit Brief vom 30. April 2026 den Einwenderinnen und Einwendern zu. Die Ergebnisse der öffentlichen Auflage sowie der Vorprüfung des Bundes führten zur Anpas-sung folgender Richtplanbeschlüsse:

- S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen: Beim Vorhaben Egerkingen, Ganggeler (Beschluss S-3.3.9) werden die Handlungsanweisungen für die weitere Planung mit den The-men Störfallvorsorge und Grundwasser ergänzt.
- E-3.2 Kies: Beim Standort Dulliken, Schwizeracher/Hard West (Beschluss E-3.2.1) wer-den die Handlungsanweisungen geändert: Die Erdgasleitung wird ergänzt und die Aussage zu den Bächen wird präzisiert. Auf die Festlegung des neuen Standorts Lostorf/Obergösgen, Lören (Beschluss E-3.2.3) im Richtplan wird verzichtet.

2.2.6 Beschwerden

Die Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen im Kanton Solothurn, die Einwendungen erhoben haben, können nach § 64 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). gegen die mit dem vorliegenden Bericht erfolgte Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements über ihre Einwendung innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Innerhalb der Frist gingen keine Beschwerden ein.

2.3 Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu

Im Raum Olten-Gäu bestehen verschiedene güterverkehrsintensive Vorhaben, vier waren Bestandteil der Richtplananpassung 2022, die am 29. April 2025 vom Regierungsrat beschlossen wurde (RRB Nr. 2025/689). Mit der Richtplananpassung wurde auch ein neuer Planungsauftrag im Kapitel V-2.2 Kantonsstrassen aufgenommen, der das Amt für Verkehr und Tiefbau beauftragt, ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu zu erarbeiten. Darin sollen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Untersuchungsraum die strategischen Stossrichtungen sowie Massnahmen für alle Verkehrsträger evaluiert und festgelegt werden mit dem Ziel, eine Infrastruktur und ein Verkehrsangebot zu schaffen, die auf die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bis zum Jahr 2050 abgestimmt sind. Der Schlussbericht liegt vor und wurde vom Regierungsrat am 30. Juni 2026 (RRB Nr. 2026/1246) beschlossen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau ist nun beauftragt, die verkehrlichen Massnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäss Umsetzungsplan weiterzuentwickeln.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Richtplan wird in den Kapiteln S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen, S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen, V-3.2 Regionalverkehr, E-3.1 Abbauplanung und E-3.2 Kies angepasst. Es wird auf den Richtplantext gemäss Beilage verwiesen.
- 3.2 Folgende Beschlüsse werden angepasst:
- Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: S-1.1.5 und S-1.1.6
 - Kapitel S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen: S-3.3.9
 - Kapitel V-3.2 Regionalverkehr: V-3.2.4 und V-3.2.5
 - Kapitel E-3.1 Abbauplanung: E-3.1.1, E-3.1.2 und E-3.1.4 (entfällt)
 - Kapitel E-3.2 Kies: E-3.2.1, E-3.2.2 und E-3.2.3.
- 3.3 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, die Richtplananpassungen 2024 dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Kantonaler Richtplan, Anpassung 2024, Richtplantext

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt